

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. September 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A. Problem

Das Bremische Beamtengesetz (BremBG), das Bremische Disziplinalgesetz (BremDG), das Bremische Reisekostengesetz (BremRKG), die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Bremische Laufbahnverordnung und die Bremische Arbeitszeitverordnung (BremAZVO) bedürfen einer Änderung.

In das Beamtenverhältnis darf nur eingestellt werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG). Aufgrund des Erstarkens des Rechtsextremismus muss sich der öffentliche Dienst stärker als bisher vor Personen schützen, die den Staat und die Verfassung von innen bekämpfen. Zur Prüfung der Verfassungstreue von Beamtenbewerber:innen bereits im Einstellungsverfahren bedarf es weiterer Instrumente, die durch die Einstellungsbehörden genutzt werden können.

Die Amts- und Dienstbezeichnungen der Beamt:innen werden in der Bremischen Besoldungsordnung in männlicher und weiblicher Form ausgewiesen. Dies ist mit einem diversitätsgerechten Umgang mit Personen, deren Geschlecht im Personenstandregister mit einem anderen als dem weiblichen oder männlichen angegeben ist, nicht vereinbar. Die diesbezüglichen Regelungen zur Amtsbezeichnung im BremBG und in der BremLVO für die im Vorbereitungsdienst verwendeten Dienstbezeichnungen sind entsprechend anzupassen.

Zur Sicherung der Tragfähigkeit der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen sowie der Gemeinden Bremen und Bremerhaven und unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage sind Einsparungen erforderlich. Zu diesem Zweck hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027 („Eckwertebeschluss 2026/27“) die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamt:innen von 40 auf 41 Stunden ab dem Jahr 2026 beschlossen. Die beamtenrechtlichen Regelungen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im BremBG und in der BremAZVO sind entsprechend anzupassen.

Derzeit bildet das vollendete 50. Lebensjahr die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Urlaub ohne Dienstbezüge in Form von Altersurlaub, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss. Die Inanspruchnahme von unterhältiger Teilzeit oder Urlaub nach dem Bremischen Beamtengesetz dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Im Zuge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr soll die im § 64 für die Beantragung des möglichen Altersurlaubs vorgesehene Altersgrenze erhöht werden.

Bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen ist keine Übernahme der Vollstreckungskosten vorgesehen, die den Beamt:innen mit titulierte(m) Schmerzensgeldanspruch regelmäßig bei den für die Gewährung der Erfüllungsübernahme nachzuweisenden Vollstreckungsversuchen entstehen. Im Vergleich zur Entschädigung bei immateriellen Schäden durch den Dienstherrn auf Grund des von vornherein feststehenden Ausschlusses der Erwirkung eines Vollstreckungstitels entsteht so eine Schlechterstellung.

Nach den personalaktenrechtlichen Vorschriften des BremBG gilt der Grundsatz, dass die Auswertung von Daten, die im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert werden, nicht zu individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrollen ausgewertet werden dürfen. Dieser Grundsatz kann nicht gelten, wenn eine solche bei einem durch konkrete Tatsachen begründeten Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. Die Regelung bedarf einer Klarstellung.

Vor dem Hintergrund des erstarkenden Rechtsextremismus soll das Bremische Disziplinalgesetz angepasst werden:

Der Ausschluss eines Unterhaltsbeitrags bei Entfernung aus dem Dienst wegen Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht soll geregelt werden; hier wird keine nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn mehr gesehen.

Für die Zurückstufung wird darüber hinaus ein weiterer Gesichtspunkt für die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme eingefügt: Diese kann auch bei Unzumutbarkeit des Verbleibens der Beamtin oder des Beamten in ihrem oder seinem Amt für den Dienstherrn oder die Allgemeinheit erfolgen.

Es soll die Aufnahme einer Regelung erfolgen, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur Beweissicherung hinsichtlich etwaiger verfassungsfeindlicher Tätowierungen auch die Inaugenscheinnahme der Hautoberfläche der Beamtinnen und Beamten nach richterlicher Anordnung ermöglicht.

Weiter soll die Erteilung von Auskünften über Bestandsdaten des Landesamts für Verfassungsschutz normiert werden (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13), in dem die Anfrage der das Disziplinarverfahren durchführenden Behörde beim Landesamt für Verfassungsschutz konkret benannt wird.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn soll bei Fällen, in denen eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis, die Kürzung oder die Aberkennung des Ruhegehalts geplant ist, auf das notwendige Maß reduziert werden.

In den Fällen der vorläufigen Einbehaltung von Dienstbezügen als Maßnahme, die bei beabsichtigter Entfernung aus dem Dienst greift, sollen Regelungen geschaffen werden, die Hinzuverdienstmöglichkeiten ermöglichen und gleichzeitig die berufliche Umorientierung fördern.

Zur Sicherung der nachhaltigen Besetzung der Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte ist darüber hinaus die Möglichkeit der Gewinnung von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern zu erweitern.

Darüber hinaus sollen die Disziplinarbehörden entlastet werden, in dem diese von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen können, wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ausgesprochen werden darf.

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sollen die reisekostenrechtlichen Begriffe an zentraler Stelle definiert werden.

Zudem bedarf es auf Grund der reisekostenrechtlichen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung für die Bestimmung des Dienstorts und der Dienststätte bei ortsflexiblen Arbeiten (Homeoffice und mobile Arbeit im Sinn der Dienstvereinbarung zum ortsflexiblen Arbeiten).

Darüber hinaus bedarf es Klarstellungen hinsichtlich des Beginns und des Endes von Dienstreisen und -gängen sowie der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten, bei Beginn und Ende der Dienstreise am Wohnort oder am Ort des ortsflexiblen Arbeitens.

Die für die Einstellung und Übernahme in ein Beamtenverhältnis im Bereich der Freien Hansestadt Bremen geregelte Einstellungshöchstaltersgrenze, die derzeit bei der Vollendung des 45. Lebensjahres (bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bei Vollendung des 55. Lebensjahres) liegt, soll zukünftig die von Bewerberinnen und Bewerbern geleistete Familienarbeit stärker berücksichtigt werden können.

Aufgrund bestehender Unsicherheiten zur Anwendung der möglichen Ausnahmegenehmigung von der Altersgrenze durch die oberste Dienstbehörde bedarf es einer Schärfung der entsprechenden Regelung der LHO.

B. Lösung

Änderungen des BremBG (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), der BremLVO (Artikel 5 des Gesetzentwurfs) und der BremAZVO (Artikel 6 des Gesetzentwurfs):

Durch die in § 8 des Gesetzentwurfs enthaltene Ermächtigungsnorm können Einstellungsbehörden zukünftig aus allen öffentlich zugänglichen Quellen, einschließlich des Internets und den Sozialen Medien Informationen über Bewerberinnen und Bewerber einholen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die o.g. Gewähr für die Verfassungstreue ergeben, eine (anlassbezogene) Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz richten. Künftig sollen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens weitere Erkenntnisse gewonnen werden, u.a. über Selbstauskünfte sowie die Unterzeichnung der Verpflichtung zur Verfassungstreue. Hieraus können sich ebenso Anhaltspunkte ergeben, die auf eine fehlende Verfassungstreue schließen lassen. Gleichzeitig soll das Verfahren so ausgestaltet werden, dass im Falle einer auf Grund von Falschangaben erfolgenden Einstellung in das Beamtenverhältnis dieses später auf Grund einer arglistigen Täuschung zurückgenommen werden kann.

Die Regelungen sollen mittels Verwaltungsvorschrift geregelt und für alle Behörden verbindlich angewendet werden

In § 57 BremG wird eine Regelung zum Führen geschlechterdiverser Amtsbezeichnungen eingeführt. Entsprechend ist für die im Vorbereitungsdienst von den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zu tragende Dienstbezeichnung eine Änderung in § 17 der Bremischen Laufbahnverordnung vorgesehen.

Zur Regelung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Umfang von 41 Stunden wurde § 60 des Bremischen Beamtengesetzes sowie § 5 Absatz 1 der BremAZVO entsprechend geändert. Schwerbehinderte

Beamtinnen und Beamte soll durch eine Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 1a n.F. von der Erhöhung der Arbeitszeit ausgenommen werden. Für sie gilt weiterhin eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden.

Um die bestehende Lücke zwischen zulässiger Höchstdauer der Inanspruchnahme von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach dem BremBG in Einklang zu bringen, wird die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Altersurlaub in § 64 Absatz 1 Nummer 2 BremBG vom vollendeten 50. Lebensjahr auf das vollendete 55. Lebensjahr angehoben. Die Höchstdauer von 15 Jahren bleibt unberührt. Damit sollen Beamtinnen und Beamte angesichts des sich ausweitenden Fachkräftemangels länger im aktiven Dienst gehalten und die Verwaltung damit entlastet werden. Gleichzeitig verschafft die neue Altersgrenze Spielraum für Beamtinnen und Beamte, die einen Teil der Höchstdauer bereits durch familienbedingte unterhältige Teilzeit aufgebraucht haben.

Mit der beabsichtigten Regelung in § 83a BremBG wird zukünftig auch die Erstattung von Vollstreckungskosten bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen möglich sein, wenn sie in einem groben Missverhältnis zur Höhe des Schmerzensgeldanspruchs stehen.

In § 85 Absatz 4 BremBG wird eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die Auswertung von Daten, die im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert werden, nicht zu individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet werden dürfen, für die Fälle geregelt, in denen eine solche Datenverarbeitung bei einem durch konkrete Tatsachen begründeten Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

Änderungen des BremDG (Artikel 2 des Gesetzentwurfs):

Es werden Änderungen für eine stringenteren Entscheidungsfindung und damit für ein schlankeres Verwaltungsverfahren u.a. durch die gesetzliche Regelung von Leitlinien für die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen in § 13 BremDG und die Einräumung einer weiteren Möglichkeit für die Disziplinarbehörden, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen, wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ausgesprochen werden darf, in § 17 BremDG.

Darüber hinaus wird für die Stärkung der Resilienz der öffentlichen Verwaltung vor dem Hintergrund des erstarkenden Rechtsextremismus eine Regelung in § 27 BremDG aufgenommen, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur Beweissicherung hinsichtlich etwaiger verfassungsfeindlicher Tätowierungen auch die Inaugenscheinnahme der Hautoberfläche der Beamtinnen und Beamten nach richterlicher Anordnung ermöglichen soll.

In § 29 wird klargestellt, dass eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Ermittlungen während des Disziplinarverfahrens erfolgen darf. Der Katalog der Voraussetzungen für die Möglichkeit der vorläufigen Dienstenthebung und teilweisen Einbehaltung von Bezügen als entfernungsvorbereitende Maßnahmen wird in § 38 BremDG um den voraussichtlichen Verlust der Beamtenrechte erweitert (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2), der nach § 24 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes u.a. dann eintritt, wenn sich Beamtinnen und Beamten der Volkverhetzung schuldig machen.

In den Fällen der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten durch Aufhebung der Begrenzung des zulässigen Umfangs für die Ausübung von Nebentätigkeiten eingeräumt und gleichzeitig die berufliche Umorientierung ermöglicht (§ 38 Abs. 4); durch die Änderung des § 40 sollen einbehaltene Bezüge bei Zurückstufung teilweise verfallen.

Zur Sicherung der nachhaltigen Besetzung der Gerichte wird mit der Änderung des § 45 BremDG die Möglichkeit der Gewinnung von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern auch auf Beamtinnen und Beamte der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Laufbahngruppe bzw. des Einstiegsamtes derselben Laufbahngruppe erweitert.

Änderungen des BremRKG:

Mit einem neu einzufügenden § 1a BremRKG werden alle Begriffsbestimmungen aus dem bisherigen § 2 BremRKG und der Ziffer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKGVwV) zusammengefasst. Dabei wird auch die Bestimmung des Dienstorts und der Dienststätte bei ortsflexiblen Arbeiten (Homeoffice und mobilem Arbeiten im Sinn der Dienstvereinbarung zum ortsflexiblen Arbeiten) geregelt und Folgendes klargestellt:

- Dienstreisen können auch am Ort des ortsflexiblen Arbeitens begonnen werden, wenn dies wirtschaftlicher ist (§ 2 Abs. 2 S. 3),
- beim ortsflexiblen Arbeiten sind die Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort des ortsflexiblen Arbeitens dem privaten Bereich zuzurechnen und daher reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig (§ 2 Absatz 3 Satz 3),
- Fahrtkosten, die bei Dienstreisen vom Dienstort an den Wohnort sowie vom Wohnort an den Dienstort auch ohne die Dienstreise entstanden wären, bleiben reisekostenrechtlich unberücksichtigt (§ 4 Satz 3).

Änderungen der LHO:

Die in § 48 LHO geregelte Höchstaltersgrenze des vollendeten 45. Lebensjahres zur Einstellung in das Beamtenverhältnis soll bis maximal zur Vollendung des 49. Lebensjahres als Nachteilsausgleich für Personen erhöht werden, die auf Grund von Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen keine Möglichkeit hatten, im Mindestumfang von zehn Stunden wöchentlich berufstätig zu sein.

Die Ausnahmegenehmigung von der Altersgrenze bei Einstellungen in ein Beamtenverhältnis oder der Übernahme von Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich anderer Dienstherrn außerhalb der Freien Hansestadt Bremen wird ergänzend dahingehend konkretisiert, dass die Ausnahme von der Altersgrenze unter Anlegung eines strengen Maßstabes auch in den Fällen möglich ist, in denen bereits in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Dienstherrn stehende Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufung in ein Beamtenverhältnis, soweit die laufbahnrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, an den Dienstherrn gebunden werden sollen. Die Ausführungen in der Begründung sollen perspektivisch in die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) zu § 48 LHO aufgenommen werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Änderung des BremBG und der BremAZVO zur Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 41 Stunden wird gem. der Eckwertebeschlüsse 2026/2027 zu einer rechnerischen Einsparung in Höhe von ca. 260 Vollzeiteinheiten in der Kernverwaltung führen.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten wird die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 41 Stunden zu einem Reallohnverlust führen, soweit keine Anpassung des Umfangs der Teilzeitarbeit beantragt und genehmigt wird. Bei familienbedingter Teilzeitbeschäftigung ist es Beamtinnen und Beamten nur bedingt möglich, den Teilzeitanteil zu verändern. Diese Auswirkungen treffen ganz überwiegend Frauen, die weiterhin den Hauptanteil der Familienarbeit wahrnehmen.

Sowohl die in § 8 BremBG vorgesehene Prüfung der Verfassungstreue und die Prüfung der diversen Amtsbezeichnungen nach § 57 BremBG werden für einen gewissen Verwaltungsaufwand bei den Einstellungsbehörden führen.

Die Erhöhung der Altersgrenze bei Einstellungen (§ 48 LHO) führt im Einzelfall bei Berechnung der individuellen Altersgrenze bei Nachteilsausgleich zu Verwaltungsaufwand und auf Grund einer bei späterer Verbeamtung kürzeren Dienstzeit bei gleichbleibender Zeit im Ruhestand zu finanzielle Auswirkungen. Es wird sich um sehr wenige Einzelfälle handeln. Die konkreten Auswirkungen sind derzeit nicht bezifferbar.

Die Prüfung der Erstattung von entstandenen Vollstreckungskosten nach § 83a n.F. wird ebenfalls einen gewissen Verwaltungsaufwand verursachen und bei Erstattung zu Mehrkosten führen. Auch hier sind die Auswirkungen nicht bezifferbar, jedoch wird von geringen Fallzahlen ausgegangen.

Die übrigen Änderungsvorhaben haben keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Rechnungshof, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung weist daraufhin, dass für die Bediensteten im Strafvollzug eine an die Regelung des Polizeigesetzes angelehnte spezialgesetzliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsregelung erforderlich ist; der Senator für Finanzen wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Justiz und Verfassung eine entsprechende Regelung entwickeln. Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach erster Beschlussfassung durch den Senat gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 17. September 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - a) gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
 - b) gemäß Beschluss Nummer 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senator für Finanzen wird gebeten, eine Verwaltungsvorschrift zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bremischen öffentlichen Dienst vorzubereiten und dem Senat rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Senator für Finanzen wird gebeten, die auf Grund der Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden erforderlichen Übergangsregelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie für die Berechnung des Urlaubsanspruchs zur Aufnahme in den Entwurf des Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung bis zur 2. Senatsbefassung vorzubereiten und
 - a) den Regelungsentwurf mit den Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven abzustimmen sowie anschließend
 - b) den Regelungsentwurf den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, Berufsverbände und Richtervereinigungen im Land Bremen sowie den anderen norddeutschen Ländern zur Stellungnahme mit einer verkürzten Frist von 3 Wochen vorzulegen.

Gesetz zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Überprüfung der Verfassungstreue und Ausnahmen von der Staatsangehörigkeit“
 - b) Die Angabe zu § 83 a wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Erfüllungsübernahme von Ansprüchen und Entschädigung bei immateriellen Schäden“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Überschrift wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 8

„Überprüfung der Verfassungstreue und Ausnahmen von der Staatsangehörigkeit“

- b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Einstellungsbehörde darf sich zum Zwecke der Überprüfung, ob Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl für die erstmalige Einstellung in ein Beamtenverhältnis einbezogen sind oder deren Übernahme von einem anderen Dienstherrn beabsichtigt ist, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (Verfassungstreue, § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes), aus öffentlich zugänglichen Quellen informieren. Soweit sich bei der Einstellungsbehörde hieraus oder sonst im Laufe des Bewerbungsverfahrens Anhaltspunkte für Zweifel an deren Verfassungstreue ergeben, so ist sie befugt, das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft über ihre Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber, die Zweifel an deren Gewähr der Verfassungstreue zu ersuchen. Voraussetzung für das Ersuchen ist die Einwilligungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Datenverarbeitung nach Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung. Kann die Prüfung der

Verfassungstreue aufgrund der fehlenden Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht erfolgen, ist das Bewerbungsverfahren für diese Personen zu beenden. Zur Überprüfung der Gewähr der Verfassungstreue übermittelt die Einstellungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers. Sofern beim Landesamt für Verfassungsschutz entsprechende Erkenntnisse zu der Bewerberin oder dem Bewerber vorliegen, übermittelt sie diese Information an die Einstellungsbehörde. Die Einstellungsbehörde beurteilt auf Grund einer Würdigung der gesamten vorliegenden Informationen und Erkenntnisse, ob Zweifel daran bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die übermittelten und verarbeiteten Daten dürfen nur zum Zwecke der Prüfung der Gewähr des jederzeitigen Eintritts der Bewerberin oder des Bewerbers für die freiheitliche demokratische Grundordnung verwendet werden. Sie sind gesondert von den übrigen für die Durchführung des Einstellungsverfahrens erforderlichen Daten aufzubewahren.“

- c) Der bisherige Wortlaut des § 8 wird Absatz 2.
3. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können bei jeder Verleihung einer Amtsbezeichnung wählen, ob sie die Amtsbezeichnung
1. in männlicher oder weiblicher Form,
 2. als Doppelbezeichnung oder
 3. in geschlechterdiverser oder nicht-binärer Form
- führen. Ist die Bezeichnung „Mann“ oder „Frau“ Teil einer Amtsbezeichnung, so kann diese durch die Bezeichnung „Person“ ersetzt werden; unter der Maßgabe, dass die Amtsbezeichnung erkennbar bleibt, kann die geschlechterdiverse oder nicht-binäre Form im Übrigen von der Dienststelle im Einvernehmen mit der zu bezeichnenden Person durch Anpassung der Wortendung oder durch Einfügung von Sonderzeichen gebildet werden. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“
- b) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sie dürfen sie“ durch die Angabe „Beamtinnen und Beamte dürfen ihre Amtsbezeichnung“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.
4. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „40 Stunden“ durch die Angabe „41 Stunden“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „Das Nähere zur Dauer und Ausgestaltung der Arbeitszeit, insbesondere
1. die Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Bezugszeiträume,
 2. die Verlängerung der Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst,
 3. die Verkürzung der Arbeitszeit,
 4. die Verteilung der Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten,
 5. die Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung,
 6. alternative Arbeitszeitmodelle,
 7. die Möglichkeiten des ortsflexiblen Arbeitens,
 8. Ausnahmen und ergänzende Regelungen zur Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, des Justizdienstes und des Polizeivollzugsdienstes sowie
 9. Ausnahmen bei spezifischen Tätigkeiten
- regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“
5. In § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „50.“ Durch die Angabe „55.“ ersetzt.
6. § 83a wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Überschrift wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 83a

Erfüllungsübernahme von Ansprüchen und Entschädigung bei immateriellen Schäden“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „geblieben ist“ ein Semikolon und die Wörter „daneben können die entstandenen Vollstreckungskosten insbesondere erstattet werden, wenn sie in einem groben Missverhältnis zur Höhe des Schmerzensgeldanspruchs stehen“ eingefügt.

7. In § 85 Absatz 4 wird nach dem einzigen Satz folgender Satz eingefügt:

„Ausgenommen sind Fälle, in denen ein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle erforderlich macht.“

Artikel 2 **Änderung des bremischen Disziplingesetzes**

Das Bremische Disziplingesetz vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist auszuschließen,

1. wenn der Beamte ihrer nicht würdig ist,
2. wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auch auf der Verletzung der Pflicht des Beamten beruht, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhalten einzutreten oder,
3. soweit der Beamte den erkennbaren Umständen nach ihrer nicht bedürftig ist.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Zurückstufung darf auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Kürzung und die Aberkennung des Ruhegehalts kann auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise vor dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand begangen wurde.“

3. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass wegen § 5 Absatz 2, § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ausgesprochen werden darf.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Durchsuchungen“ folgende Angabe eingefügt: „sowie eine Inaugenscheinnahme der Körperoberfläche nach § 81 a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung“.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Durchsuchungen“ die Angabe „sowie über die körperliche Untersuchung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Durch die in Absatz 1 normierte Möglichkeit der Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt“.

5. Nach § 29 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verfassungstreue vor, so ist die oder der zuständige Dienstvorgesetzte befugt, das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft zu ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht belegen. Hierfür dürfen Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Beamten übermittelt werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist befugt, der das Disziplinarverfahren durchführenden Behörde nach Maßgabe des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes die Erkenntnisse zu übermitteln. Die übermittelten und verarbeiteten Daten dürfen nur zum Zwecke der Prüfung der Verletzung der Verfassungstreuepflicht verwendet werden.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes erheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamter zur Folge hat,
3. durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht,

4. bei einem Beamten auf Probe voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgen wird, oder
5. bei einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 eine Entlassung nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgen wird.

(2) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahrens voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamter oder als Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. bei einem Beamten auf Probe voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgen wird, oder
4. bei einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 eine Entlassung nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgen wird.

(3) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, oder
2. in einem Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Aufnahme oder der Erweiterung einer Nebentätigkeit aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen ist § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes nicht anzuwenden. Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. In § 40 Absatz 1 wird nach dem einzigen Satz folgender Satz 2 eingefügt:
- „Wird im Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt, verfallen die einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem die Bezüge, die der Beamte während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, diejenigen Bezüge übersteigen, die ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden hätten.“
8. In § 45 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Laufbahngruppe“ folgende Angabe eingefügt:
- „oder, im Falle eines viergeteilten Laufbahngruppensystems, derselben oder einer angrenzenden Laufbahngruppe“

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes**

Das Bremische Reisekostengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 — 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„1a

Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstreisende sind die in § 1 Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- (2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes.
- (3) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienst-, Wohn- oder einem vorübergehenden Aufenthaltsort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.
- (4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Bei abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern ist Dienstort der Beschäftigungsort. Beim ortsflexiblen Arbeiten gilt der Sitz der zuständigen Dienststelle als Dienstort.
- (5) Dienststätte ist das Dienstgebäude, in dem regelmäßig Dienst geleistet wird. Wird in mehreren Dienstgebäuden regelmäßig Dienst geleistet, ist Dienststätte das Gebäude, in dem überwiegend Dienst geleistet wird. Beim ortsflexiblen Arbeiten gilt das Dienstgebäude, in dem regelmäßig Dienst geleistet wird, als Dienststätte.

(6) Wohnort ist jede politische Gemeinde, in der Dienstreisende ihren (auch weiteren) Wohnsitz haben. Wohnort im reisekostenrechtlichen Sinn ist auch eine politische Gemeinde, in der Dienstreisende oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige eine Wohnung (auch Ferienwohnung) besitzen und diese während der Dienstreise zu Wohnzwecken zur Verfügung steht.

(7) Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das Dienstgeschäft erledigt wird.

(8) Ein vorübergehender Aufenthaltsort ist ein außerhalb des Wohnortes liegender Ort, an dem sich Dienstreisende aus persönlichen Gründen vorübergehend aufhalten.

(9) Wohnung ist die Wohnung, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Dienststätte begeben. Eine weitere Wohnung, insbesondere die am Familienwohntort von Trennungsgeldberechtigten, die nicht täglich dorthin zurückkehren, bleibt unberücksichtigt.“

2. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen

(1) Dienstreisen müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Zuweisung.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte. Die Dienstreise kann auch am Ort des ortsflexiblen Arbeitens beginnen oder enden, wenn dies wirtschaftlicher ist.

(3) Dienstgänge müssen formlos angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt Dienstreisender oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Bei einem Dienstgang am Dienstort, Wohnort oder vorübergehenden Aufenthaltsort werden Fahrtauslagen nach den §§ 4 und 5 bis zu dem Betrag erstattet, der bei Antritt und Beendigung des Dienstgangs an der Dienststätte zu erstatten wäre. Beim ortsflexiblen Arbeiten stellen die Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort des ortsflexiblen Arbeitens private Fahrten von und zur Arbeit dar und sind reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom Dienstort an den Wohnort“ durch die Angabe „zwischen Dienstort und Wohnort“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz wird die Angabe „§ 2 Abs.2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
6. § 17 wird gestrichen.

Artikel 4 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143), die zuletzt durch das Gesetz vom 13. November 2024 (Brem.GBl. S. 1036) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „bei Hochschullehrern das 55. Lebensjahr“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt für Hochschullehrer entsprechend, wobei an die Stelle des 45. Lebensjahres das 55. Lebensjahr tritt.“
3. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich mit Ausnahme der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf um die Zeiten
 1. der tatsächlichen Kinderbetreuung für Kinder unter 18 Jahren,
 2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, einer Bescheinigung einer Pflegekasse oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen ist,um jeweils bis zu drei Jahre, sofern in diesem Zeitraum keine berufliche Tätigkeit in dem zu diesem Zeitpunkt im Beamtenverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen zulässigen Umfang ausgeübt wurde. Bei der Einstellung darf das 49. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.“
4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die oberste Dienstbehörde lässt eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zu, wenn unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten für die Freie Hansestadt Bremen die Ernennung oder die Versetzung einen erheblichen Vorteil bedeutet oder ein dringendes dienstliches Interesse besteht, den Bewerber zu gewinnen. Die oberste Dienstbehörde kann eine Ausnahme nach Satz 1 auch in den Fällen des dringenden dienstlichen Interesses zum Zwecke der Personalbindung zulassen, dabei ist bei der Abwägung der dienstlichen

Interessen und entstehenden Versorgungslasten ein strenger Maßstab anzulegen.“

Artikel 5 **Änderung der bremischen Laufbahnverordnung**

Die bremische Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249), die zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415, 420) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 3 werden nach dem einzigen Satz folgende Sätze eingefügt:

„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie die Dienstbezeichnung nebst dem in der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmten, die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz

1. in männlicher oder weiblicher Form,
2. als Doppelbezeichnung oder
3. in geschlechterdiverser oder nicht-binärer Form

führen. Unter der Maßgabe, dass die Dienstbezeichnung erkennbar bleibt, kann die geschlechterdiverse oder nicht-binäre Form im Übrigen von der Dienststelle im Einvernehmen mit der zu bezeichnenden Person durch Anpassung der Wortendung oder durch Einfügung von Sonderzeichen gebildet werden. Jeder Dienstbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

Artikel 6 **Änderung der bremischen Arbeitszeitverordnung**

Die Bremische Arbeitszeitverordnung vom 5. Januar 2025 (Brem.GBl. S. 78) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „40 Stunden“ durch die Angabe „41 Stunden“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und schwerbehinderte Beamte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch 40 Stunden. Die Verkürzung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des Monats der Kenntnisnahme der Schwerbehinderung durch die Dienststelle und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 199 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Beamtinnen und

Beamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 6 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen,

Begründung

Allgemeines:

Aufgrund der Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen wird die Wochenarbeitszeit von Beamtinnen und Beamten auf 41 Stunden erhöht. Damit soll eine derzeit nicht finanzierbare Neueinstellung von Personal vermieden werden.

Die Gewährleistung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Staates. Entsprechend müssen Beamtinnen und Beamte die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Aufgrund des Erstarkens extremistischer Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland soll der öffentliche Dienst handlungsfähiger werden, in dem ihm weitere Möglichkeiten der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die in ein Beamtenverhältnis eingestellt werden sollen, zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig bekennt sich der öffentliche Dienst für Diversität und Gleichbehandlung der Geschlechter. Personen, deren Geschlecht im Personenstandsregister mit einem anderen als dem weiblichen oder männlichen angegeben ist, sollen eine ihrem Geschlecht entsprechende Amtsbezeichnung wählen können. Die Altersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis soll zukünftig die von Bewerberinnen und Bewerbern geleisteten Zeiten der Familienarbeit stärker berücksichtigen.

Es werden mehrere Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) (s. Artikel 1), sowie entsprechend der Bremischen Laufbahnverordnung (s. Artikel 5) und der Bremischen Arbeitszeitverordnung (s. Artikel 6) geändert:

Mit der Änderung des § 8 BremBG werden Bewerberinnen und Bewerber vor der erstmaligen Einstellung in das Beamtenverhältnis künftig einer Verfassungstreueprüfung unter Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterzogen, wenn sich z.B. aus öffentlich zugänglichen Quellen Zweifel bezüglich des jederzeitigen Eintretens der Bewerberinnen und Bewerber für die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben.

Durch die Änderung des § 57 BremBG wird für Personen, deren Geschlecht im Personenstandsregister mit „divers“ oder „ohne Angabe“ geführt wird, die Möglichkeit eröffnet, die in der Bremischen Besoldungsordnung binärgeschlechtlich aufgeführten Amtsbezeichnungen in nicht-binärer oder geschlechterdiverser Form zu führen. Eine für die im Vorbereitungsdienst zu führende Dienstbezeichnung entsprechende Regelung wird in § 17 Absatz 3 der Bremischen Laufbahnordnung (BremLVO) getroffen (Artikel 5).

Die angespannte Haushaltslage erfordert Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung. Der Senat hat daher neben anderen strukturellen Entlastungsmaßnahmen die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 41 Stunden beschlossen. Dies wird in § 60 BremBG umgesetzt. Durch die Ausnahmemöglichkeit von der Arbeitszeiterhöhung für schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird der besonderen Situation dieses Personenkreises Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist neben der Regelung im Bremischen Beamtengesetz § 5 der Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZVO) zu ändern (s. Artikel 6).

Die Einschränkung der Dauer einer Beurlaubung erfolgt durch Änderung des § 64 BremBG.

In § 83a BremBG wird bei einer Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen die mögliche Übernahme auch der Vollstreckungskosten geregelt. Dies erfolgt, um die betroffenen Beamtinnen und Beamten im Vergleich zur Entschädigung bei immateriellen Schäden durch den Dienstherrn aufgrund des von vornherein feststehenden Ausschlusses der Erwirkung eines Vollstreckungstitels nicht schlechter zu stellen.

Nach den personalaktenrechtlichen Vorschriften des BremBG gilt der Grundsatz, dass die Auswertung von Daten, die im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer

Maßnahmen gespeichert werden, nicht zu individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrollen ausgewertet werden dürfen. Dies kann nicht gelten, wenn eine solche bei einem durch konkrete Tatsachen begründetem Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. Die entsprechende Regelung in § 85 Absatz 4 des BremBG bedarf einer diesbezüglichen Klarstellung.

Darüber hinaus sind folgende Änderungen des Bremischen Disziplingesetzes (BremDG) vorzunehmen (s. Artikel 2):

In § 10 wird der Ausschluss eines Unterhaltsbeitrags bei der auf Grund eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht erfolgenden Entfernung aus dem Dienst geregelt; hier wird keine nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn mehr gesehen.

Neben den Gesichtspunkten der Schwere des Dienstvergehens, in das auch die Persönlichkeit des Beamten einbezogen wird, und der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit darf künftig eine Zurückstufung auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus erfolgt die Klarstellung, dass die gegen Ruhestandsbeamte auszusprechende Disziplinarmaßnahmen auch erfolgen, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise vor dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand begangen wurde. (§ 13 Absatz 2)

Es werden Änderungen für ein schlankeres Verwaltungsverfahren durch Einräumung eine weitere Möglichkeit für die Disziplinarbehörden, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen, wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ausgesprochen werden darf, in § 17 BremDG vorgenommen.

Darüber hinaus wird für die Stärkung der Resilienz der öffentlichen Verwaltung vor dem Hintergrund des erstarkenden Rechtsextremismus eine Regelung in § 27 BremDG aufgenommen, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur Beweissicherung hinsichtlich etwaiger verfassungsfeindlicher Tätowierungen auch die Inaugenscheinnahme der Hautoberfläche der Beamtinnen und Beamten nach richterlicher Anordnung ermöglichen soll. Außerdem wird in § 29 klargestellt, dass eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Ermittlungen während des Disziplinarverfahrens erfolgen darf. Der Katalog der Voraussetzungen für die Möglichkeit der vorläufigen Dienstenthebung und teilweisen Einbehaltung von Bezügen als entfernungsvorbereitende Maßnahmen wird in § 38 BremDG um den voraussichtlichen Verlust der Beamtenrechte erweitert (§ 38 Absatz. 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2), der nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes u.a. dann eintritt, wenn sich Beamtinnen und Beamte der Volkverhetzung schuldig machen.

In den Fällen der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten durch Aufhebung der Begrenzung des zulässigen Umfangs für die Ausübung von Nebentätigkeiten erweitert und gleichzeitig die berufliche Umorientierung ermöglicht (§ 38 Absatz 4); durch die Änderung des § 40 sollen einbehaltene Bezüge bei Zurückstufung teilweise verfallen.

Zur Sicherung der nachhaltigen Besetzung der Gerichte wird die Möglichkeit der Gewinnung von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern erweitert (§ 45 BremDG).

Im Bremischen Reisekostengesetz (BremRKG) werden alle Begriffsbestimmungen aus dessen bisherigen § 2 und der Ziffer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGvV) zusammengefasst. Zudem bedurfte es aufgrund der reisekostenrechtlichen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung für die Bestimmung des Dienstorts und der Dienststätte bei ortflexiblem Arbeiten (Homeoffice und mobile Arbeit im Sinn der Dienstvereinbarung zum ortsflexiblen Arbeiten) (s. Artikel 3).

Die in § 48 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelten Altersgrenzen sollen zukünftig von Bewerberinnen und Bewerbern geleistete Zeiten der Familienarbeit stärker

berücksichtigen. Die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren zur Einstellung in das Beamtenverhältnis soll bis maximal 49 Jahre erhöht werden für Personen, die aufgrund von Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen keine Möglichkeit hatten, im Mindestumfang von zehn Stunden wöchentlich berufstätig zu sein. Dies stellt den Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte dar. (s. Artikel 4).

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung der Angaben folgen der Änderung der Überschriften zu § 8 und § 83a.

Zu Nummer 2 (§ 8 – Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis):

Zu a (Überschrift)

Zukünftig soll § 8 der Standort für erforderliche landesrechtliche Regelungen zu den Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes sein und damit breiter gefasst werden. Der Wortlaut der Überschrift wurde durch Aufnahme des Regelungsinhaltes der Überprüfung der Verfassungstreue dem zukünftigen Regelungsgehalt angepasst.

Zu b (Absatz 1):

Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich um eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis bewerben, wird die Gewähr für das jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Verfassungstreue) als Einstellungsvoraussetzung gefordert (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes).

Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, dass den Beamtinnen und Beamten eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt. Die Treuepflicht fordert insofern mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Insbesondere müssen sich Beamtinnen und Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe oder die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Beamtinnen und Beamte müssen den Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennen und für diesen eintreten. Sie sind die Garanten der Verfassung. Die Grundentscheidung des Grundgesetzes zur Konstituierung einer wehrhaften Demokratie lässt es nicht zu, dass Personen im Staatsdienst tätig werden, die die freiheitlich-demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen. Diesen Personen fehlt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Eignung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes (BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17-, juris). Beamtenbewerberinnen und –bewerber dürfen daher nur eingestellt werden, wenn sie die Gewähr der Verfassungstreue bieten.

Vor dem Hintergrund, dass nach dem Ergebnis verschiedener Studien rechtsextreme Einstellungen stark angestiegen und weiter in die (bisherige) Mitte der Gesellschaft gerückt sind, muss sich der öffentliche Dienst stärker als bisher gegen Personen schützen, die den Staat und die Verfassung von innen bekämpfen.

Das vorliegende Gesetz ermöglicht es den Einstellungsbehörden, die Prüfung der Gewähr der Verfassungstreue von Beamtenbewerberinnen und –bewerbern in einem formalisierten Verfahren nachzukommen. Hierzu werden sie ermächtigt, Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz über Beamtenbewerberinnen und -bewerber einzuholen, wenn z.B. während des Einstellungsverfahrens oder aufgrund des Inhalts öffentlich zugänglicher

Quellen, z.B. im Wege von Internetrecherchen, einschließlich der Recherchen im Bereich von Social Media, zu denen im Prinzip jede Person Zugang erhalten kann, die sich anmeldet, Anhaltspunkte für Zweifel an dem jederzeitigen Eintritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung bestehen. Die Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz sowie die weitere Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die betroffene Person zustimmt. Auch bei den übrigen Nachweisen der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung werden im Einstellungsverfahren nur Daten verarbeitet, wenn diese von den Betroffenen selbst eingereicht werden. Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber die Zustimmung, können die Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausgeräumt werden. Deshalb muss das Bewerbungsverfahren an dieser Stelle beendet werden; die Person ist über die Gründe zu informieren und darf nicht eingestellt werden. Aus Datenschutzgründen soll diese Möglichkeit darüber hinaus nur für die Beamtenbewerberinnen und –bewerber bestehen, die bereits in die engere Auswahl für eine Einstellung gelangt sind. Das sind insbesondere die Bewerberinnen und Bewerber, die die Formalqualifikationen erfüllen. Dies gilt auch bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten von einem anderen Dienstherrn.

Anhaltspunkte zu Zweifeln an der Gewähr für die Verfassungstreue im Einstellungsverfahren können z.B. durch eigene Angaben der Bewerberinnen und Bewerber, durch fehlende und/oder verweigte Angaben, deren Äußerungen oder Verhalten gewonnen werden, die eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz rechtfertigen.

Die Beurteilung erfolgt durch die Einstellungsbehörde.

Aufgrund der geltenden Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und insbesondere der Regelungen der §§ 85 ff. zu Personalaktendaten ist ergänzend die gesonderte Aufbewahrung der übermittelten und verarbeiteten Daten im Einstellungsverfahren geregelt. Für die Aufnahme in die Personalakte werden gesonderte Bestimmungen in der Verwaltungsvorschrift über die Verarbeitung von Personalaktendaten und die Führung von Personalakten (PAVwV) geregelt.

Zu c (Absatz 2)

Der bisherige § 8 regelt die Zuständigkeit des Senats für die Genehmigung von einer Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes. Die Regelung wird als Absatz 2 unverändert übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 57 - Amtsbezeichnung):

Zu a (Absatz 2 n.F.):

Nach § 22 Absatz 3 oder § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit, keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es derzeit keine spezifische Amtsbezeichnung, da die Bremischen Besoldungsordnungen zum Bremischen Besoldungsgesetz (BremBesG) bislang ausschließlich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsehen.

Mit der Änderung wird für den Personenkreis, der sich derzeit überwiegend als „nicht-binär“ oder „geschlechterdivers“ bezeichnet, ein weitgehend selbstbestimmtes Wahlrecht geschaffen. Dieses Wahlrecht sieht vor, dass die männliche oder weibliche Form der Amtsbezeichnung, die Amtsbezeichnung als Doppelbezeichnung oder in geschlechterdiverser oder nicht-binärer Form geführt werden kann. Zusätzlich kann auf Wunsch an die gewählte Amtsbezeichnung der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ angefügt werden.

Die geschlechterdiverse oder nicht-binäre Form kann dadurch gebildet werden, dass die Endungen „-mann“ oder „-frau“ durch die Endung „-person“ ersetzt oder die Wortendung sprachlich, auch durch die Möglichkeit, Sonderzeichen einzufügen, angepasst wird. Die Amtsbezeichnung wird im Einvernehmen mit der betroffenen Person durch die Dienststelle festgelegt.

Die Wahlmöglichkeit gewährleistet auch, dass ein nach dem Selbstbestimmungsgesetz nicht zulässiges ungewolltes Outing vermieden wird, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird, im Rahmen der Amtsbezeichnung auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen.

Bei jeder Verleihung einer anderen Amtsbezeichnung besteht jeweils ein neues Wahlrecht. Bei einer Änderung des Geschlechtseintrags ohne Angabe oder mit diversem Geschlecht zu einem der binären Geschlechtsangaben wird eine entsprechende männliche oder weibliche Amtsbezeichnung von Amts wegen vergeben.

Die oberste Dienstbehörde oder die oder der Dienstvorgesetzte kann keine Vorgaben treffen, ob von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und welche der Möglichkeiten gewählt wird.

Voraussetzung ist, dass die Amtsbezeichnung erkennbar bleiben muss. Dies bedeutet, dass sich die gewählte Amtsbezeichnung der sich aus der Bremischen Besoldungsordnung ergebenden binärgeschlechtlichen Form ohne weiteres als zuordenbar bzw. zugehörig erkennen lässt. Es darf keine Verwechslungsmöglichkeit mit anderen existierenden Amtsbezeichnungen geben und es darf keine vollständig neue Amtsbezeichnung erfunden werden.

Wenn eine Erkennbarkeit nicht gegeben ist, darf die vorgeschlagene Amtsbezeichnung nicht verliehen werden, da andernfalls eine Nicht-Ernenntung vorläge.

Die Beurteilung, ob die Amtsbezeichnung noch erkennbar ist, obliegt der oder dem Dienstvorgesetzten. Soweit eine Erkennbarkeit gegeben ist, ist die gewählte Amtsbezeichnung zu verwenden.

Zu c (Absatz 3)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Die grundlegende Norm der Führung der Amtsbezeichnung des übertragenen Amtes ist in Absatz 2 aufgenommen worden und wird deshalb gestrichen; aufgrund dessen müssen die persönlichen Fürwörter des folgenden Satzes durch die konkrete Benennung des Satz-Subjekts und -Objekts ersetzt werden.

Zu b (Absätze 3 und 4):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 4 (§ 60 - regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit):

Zu a (Absatz 1)

Die angespannte Haushaltsslage erfordert Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung.

Um die Tragfähigkeit der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen sowie der Gemeinden Bremen und Bremerhaven auch in den kommenden Jahren nicht zu gefährden, die verfassungsrechtlich gebotene Aufstellung ausgeglichener Finanzrahmen sicherzustellen und zugleich absehbaren, unabweisbaren sowie in weiten Teilen gesetzlich induzierten Mehrbedarfen in den Jahren 2026 und 2027 begegnen zu können, sind strukturelle Entlastungsmaßnahmen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund stellt die Anhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen von 40 auf 41 Stunden eine von mehreren strukturellen Entlastungsmaßnahmen dar. Sie leistet einen substantiellen Beitrag zur nachhaltigen Konsolidierung der Haushalte und trägt zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Freien Hansestadt Bremen bei – sowohl mit Blick auf die aktuelle Haushaltsslage als auch unter Berücksichtigung künftiger haushaltswirtschaftlicher Erfordernisse.

Durch die Erhöhung der Arbeitszeit wird allein in der Freien Hansestadt Bremen und Stadtgemeinde Bremen eine rechnerische Erhöhung des zur Verfügung stehenden Arbeitskräftevolumens in Höhe von 260 Vollzeiteneinheiten in der Kernverwaltung erwartet.

Zu b (Absatz 4):

Für die Schaffung von Ausnahmeregelungen zur Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten ist zudem die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 4 zu erweitern. Dies betrifft insbesondere die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden auf 40 Stunden für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte.

Sie wird für eine bessere Übersichtlichkeit durch Nummerierung neugestaltet.

Zu Nummer 5 (§ 64 –Urlaub ohne Dienstbezüge):

Die bislang in § 64 Absatz 1 Nummer 2 geregelte Möglichkeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge auf Antrag der Beamtinnen und Beamten ab Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand wird durch Anhebung der Altersangabe um fünf Jahre auf das 55. Lebensjahr angehoben.

§ 65 begrenzt die Dauer einer Beurlaubung nach § 64 Absatz 1 jeweils allein oder in Kombination mit einer familienbedingten Beurlaubung und/oder unterhältigen Teilzeit nach § 62 BremBG in Umsetzung des beamtenrechtlichen Grundsatzes der Hauptberuflichkeit auf maximal 15 Jahre, sodass noch ein Mindestmaß an Gleichgewicht zwischen Dienstleistung und lebenslanger Alimentation gewahrt bleibt. Die Höchstdauer ist unbeachtlich, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Rückkehr zur Vollbeschäftigung nicht zuzumuten ist.

Im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr (§ 35) im Jahr 2011, mit der Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand eintreten (Gesetz vom 20.12.2011 (Brem.GBl. S. 484), wurde damals die Auswirkung auf die im § 64 für die Beantragung des möglichen Altersurlaubs zulässige Altersgrenze nicht nachgezeichnet. So ist schon bei der Beantragung einer Beurlaubung, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres beginnt, ersichtlich, dass die in § 65 normierte Höchstdauer für Beurlaubungen ohne Dienstbezüge und unterhältiger Teilzeit überschritten wird.

Die Ausnahmemöglichkeit von der 15-jährigen Höchstdauer bei Unzumutbarkeit für die Beamtin oder Beamten kann hier nicht schematisch angewendet werden, da sie ursprünglich für Härtefallausnahmen vorgesehen war, nicht aber dafür, eine bereits bei der Antragstellung erkennbare Überschreitung der normierten Höchstdauer zu begründen.

Die Altersgrenze für den Altersurlaub wird daher auf die Vollendung des 55. Lebensjahres angehoben. Wenngleich eine entsprechende Beurlaubung in der Praxis kaum relevant ist, sollen auch diese Beamtinnen und Beamte angesichts des sich ausweitenden Fachkräftemangels länger im aktiven Dienst gehalten und die Verwaltung damit entlastet werden. Gleichzeitig verschafft die neue Altersgrenze Spielraum für Beamtinnen und Beamte, die einen Teil der Höchstdauer bereits durch familienbedingte unterhältige Teilzeit aufgebraucht haben.

Zu Nummer 6 (§ 83a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen):

Zu a (Überschrift)

In die Überschrift wird der Regelungsinhalt des Absatzes 1a aufgenommen, da es sich hierbei nicht um eine Erfüllungsübernahme, sondern die originäre Entschädigung handelt.

Zu b) (Absatz 1)

Der Regelungsgehalt des § 83a Absatz 1 sieht die Übernahme von titulierten Schmerzensgeldansprüchen der Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn vor, wenn

deren Vollstreckung durch die Beamtin oder den Beamten erfolglos geblieben ist. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 83a ist Gegenstand der Erfüllungsübernahme lediglich der titulierte Schmerzensgeldanspruch, nicht aber die Vollstreckungskosten.

Mit der Einfügung des § 83a Absatz 1a durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2023 (Brem. GBl. S. 607) ist die Übernahme des immateriellen Schadens durch den Dienstherrn auch für die Fälle geregelt worden, in denen die Erwirkung eines Titels von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese Beamtinnen und Beamten werden nicht mit Vollstreckungskosten belastet, da die Vollstreckung erst gar nicht möglich ist.

Um das Ungleichgewicht zwischen den Fällen, in denen zunächst ein Vollstreckungsversuch von den Beamtinnen und Beamten selbst unternommen werden muss (§ 83a Absatz. 1), zu den Fällen, in denen eine Vollstreckung durch die Beamtinnen und Beamten von vornherein nicht möglich ist (§ 83a Absatz 1a), abzumildern, soll es künftig im Ermessen des Dienstherrn stehen, auch die entstandenen Vollstreckungskosten zu übernehmen. Zu einer solchen Entscheidung wird es in der Regel immer dann kommen können, wenn die entstandenen Vollstreckungskosten in einem Missverhältnis zur Höhe des Schmerzensgeldanspruchs stehen.

Die Vollstreckungskosten befinden sich erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle in einem niedrigen zwei- bis dreistelligen Bereich. Im Einzelfall können die Vollstreckungskosten aber deutlich darüber liegen.

Zu Nummer 7 (§ 85 Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten):

Die Regelung des Absatz 4 wird klargestellt. Der Grundsatz, dass die Auswertung von Daten, die im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert werden, nicht zu individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrollen ausgewertet werden dürfen, erfährt eine Ausnahme im Falle, dass eine solche bei einem durch konkrete Tatsachen begründeten Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

Nach Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten u.a. zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der oder des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen. Eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist jeweils anzustellen.

Die Beamtin oder der Beamte ist von der oder dem Verantwortlichen vor Beginn über den Umfang und Zweck der Auswertung zu unterrichten (Art. 14 DSGVO), soweit nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Maßnahme entgegenstehen oder soweit die Information nicht den Erfolg der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde (§ 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung - BremAGDSGVO).

Die Regelung gilt aufgrund § 12 des BremAGDSGVO auch für andere Bedienstete, insbesondere Tarifbeschäftigte.

Sie wirkt insoweit auch klarstellend hinsichtlich geltender Dienstvereinbarungen, soweit diese so ausgelegt wurden, dass das Verbot individueller Verhaltens- oder Leistungskontrollen auch im Falle von Ermittlungen wegen einer schwerwiegenden arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Pflichtverletzung oder strafrechtlicher Ermittlungen gelten sollte. Hier hat das Bundesarbeitsgericht für außerordentliche Kündigungen klargestellt, dass Regelungen, die bei schwerwiegenden arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen die außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) ausschließt oder maßgeblich erschwert, nach § 134 BGB unwirksam und nichtig sind (BAG, Urteil vom 19.06.2023, 2 AZR 296/22, juris).

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis):

In §10 Absatz 3 wird ein weiterer Grund für den Ausschluss der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingefügt und in diesem Zuge neu strukturiert.

Darüber hinaus wird geregelt, dass es sich bei dem Ausschluss der Unterhaltsbeitragsgewährung um eine gebundene Entscheidung handelt. Nach herrschender Meinung kann das Gesetz trotz des bisherigen Wortlauts („kann“) nach seinem Zweck für die Ausnahmeentscheidung kein tatsächlich ausübbares Ermessen einräumen. Bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale ist bereits jetzt eine Unterhaltsgewährung auszuschließen oder – bei eingeschränkter Bedürftigkeit – zu reduzieren. Der neue Wortlaut „ist auszuschließen“ dient der entsprechenden Klarstellung.

Der Ausschlussgrund der Unwürdigkeit entspricht der bisherigen Fassung des § 10 Absatz 3 Satz 2, erste Alternative, der sich aus besonderen Umständen in der Person oder in dem Tatverhalten der betroffenen Beamtinnen oder Beamten ergibt (BVerwG, Urteil vom 23.5.2006 – 1 D 18/05 –, juris, Rn. 9).

Der Ausschluss der Unterhaltsbeitragsgewährung wegen fehlender Bedürftigkeit nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 3 Satz 2, zweite Alternative. Durch den Wortlaut „soweit“ wird bei der Entscheidung über die Unterhaltsbeitragsgewährung ein Spielraum eröffnet, die Gewährung ganz oder nur teilweise zu versagen; dabei bestimmt die Bedürftigkeit das Maß der Versagung.

Für die Prüfung der Bedürftigkeit ist der Amtsermittlungsgrundsatz reduziert, die Bedürftigkeit muss „den erkennbaren Umständen nach“ fehlen. Es müssen daher nur solche Umstände berücksichtigt werden, die sich nach Lage des Falles, vor allem nach Aktenlage oder nach der Lebenserfahrung, aufdrängen und sich auf die Bedürftigkeit der Beamtin oder des Beamten auswirken (vgl. Gansen in Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, § 10 BDO, Randnummer 38). Eine fehlende Bedürftigkeit ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn das sonstige monatliche Einkommen der Beamtin oder des Beamten den Pauschalsatz von 50 % der bisherigen Dienstbezüge übersteigt, auch ist nicht zwingend eine Anwendung sozialhilferechtlicher Grundsätze geboten (Gansen, aaO, Randnummer 36). Bei der Bewertung der Bedürftigkeit der aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamtinnen oder Beamten ist deren gesamtes zusätzliches Einkommen einschließlich des Einkommens der Ehepartnerin oder des Ehepartners ebenfalls einzubeziehen. Bestehendes Vermögen, wie z.B. Sparguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherungen, sind demnach nur ausnahmsweise und nur dann zu berücksichtigen, wenn es innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten realisierbar ist und eine solche Realisierung auch zumutbar ist, auf die Maßstäbe zur Berücksichtigung von Schonvermögen nach § 12 SGB II wird entsprechend verwiesen.

Neben den bisherigen Ausschlussgründen der Unwürdigkeit und der Bedürftigkeit wird in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 n.F. als weiterer Ausschlussgrund die Versagung des Unterhaltsbeitrags wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht des § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG geregelt.

Der Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht begründet besondere Umstände, die nach der Art und dem Gewicht des Fehlverhaltens sowie nach der Persönlichkeit der jeweiligen Beamtinnen oder Beamten und dem Maß der Schuld jeden Grund für eine nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn entfallen lassen (vgl. BR Drs. 77/23, S. 24). Die Verfassungstreuepflicht zählt zu den Grundpflichten des Beamtentums und ist rechtliche Grundbedingung des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Wiegt der Verstoß so schwer, dass die jeweiligen Beamtinnen oder Beamten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen sind, indiziert dies ein besonders treuwidriges Verhalten. Beamtinnen oder Beamte, die durch einen zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führenden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht zeigen, dass sie den Staat und dessen

freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen, können von eben diesem Staat keine über das Beamtenverhältnis hinausdauernde Fürsorge erwarten. Eine Versagung des Unterhaltsbeitrags ist nach dem neu geregelten Versagungsgrund zum einen dann zwingend, wenn die Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis „auch“ auf der Verletzung der Pflicht des § 33 Absatz 1 Satz 2 BeamStG beruht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Damit ist der Unterhaltsbeitrag zum einen zu versagen, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausschließlich auf der Verletzung der Verfassungstreuepflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BeamStG beruht. Zum anderen ist der Unterhaltsbeitrag aber auch dann zu versagen, wenn die Verletzung der Verfassungstreuepflicht lediglich ursächlich für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis war, nicht aber den tragenden Vorwurf darstellt (vgl. BT-Drs. 20/9252, 7, S. 15, sowie Gansen in Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, § 10 Rd.-Nummer 33). Dies ist dann der Fall, wenn die Verletzung der Verfassungstreuepflicht zusammen mit anderen Pflichtverletzungen als einheitliches Dienstvergehen gewertet wird und die Voraussetzungen einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ohne die Verletzung der Verfassungstreuepflicht nicht erfüllt gewesen wäre.

Zu Nummer 2 (§ 13 - Bemessung der Disziplinarmaßnahme):

Zu a):

§ 13 Absatz 1 Satz 1 BremDG geltender Fassung, nach dem die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht, wird gestrichen. Die pauschale Anordnung des Ermessens bei der Bemessung der Maßnahme trifft schon nach bisherige Rechtslage in dieser Allgemeinheit nicht zu, da die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts als gebundene Entscheidung ausgestaltet sind (§ 13 Absatz 2 BremDG geltender Fassung).

Die verbleibenden Sätze des Absatzes 1 entsprechen § 13 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BremDG geltender Fassung und beinhalten mit der Schwere des Dienstvergehens, dem Maß des Vertrauensverlusts und dem Persönlichkeitsbild die zentralen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme.

Zu b):

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts und – in begrenztem Maße – die Zurückstufung zielen darauf ab, die Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums zu sichern. Bei der Zurückstufung wird daher durch Einfügung eines neuen Satzes 2 die Zumutbarkeit des Verbleibens der Beamtin oder des Beamten in ihrer oder seiner statusrechtlichen Stellung als zulässiger Finalgrund ausdrücklich genannt.

Um eine Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten und Ruhestandsbeamtinnen und -beamten zu erreichen und eine Flucht in den Ruhestand zu verhindern, soll eine Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts auch ausgesprochen werden können, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen wurde, die Beamtin oder der Beamte aber zwischenzeitlich in den Ruhestand eingetreten ist. Dies wird durch Einfügung eines neuen Satzes 4 geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 17 – Einleitung von Amts wegen)

Wenn ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden soll, muss der Sachverhalt feststehen, anders kann nicht beurteilt werden, welche Disziplinarmaßnahme in Betracht käme. Über die Hinderungsgründe der §§ 14 (Ausschlüsse nach Straf- oder Bußgeldverfahren) oder 15 (Disziplinarmaßnahmeverbote wegen Zeitablaufs) hinaus kommt ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen § 5 Absatz 2 hinzu: Gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird nur dann eine Disziplinarmaßnahme

verhängt, wenn es sich um ein mittleres oder schweres Dienstvergehen handelt, das die Kürzung des Ruhegehalts oder die Aberkennung des Ruhegehalts zur Folge hat. Maßnahmen wie ein Verweis oder eine Geldbuße sind gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nicht vorgesehen. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (§ 17 Absatz 1), bei dem die Pflichtverletzung jedoch nicht so schwer wiegt, dass eine der in § 5 Absatz 2 genannten Maßnahmen ergriffen werden könnten, so wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Regelung soll unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Zu Nummer 4 (§ 27 - Beschlagnahmen und Durchsuchungen):

Zur Gewährleistung der Beweissicherung bei Verstößen gegen die Verfassungstreue, die sich zunehmend auch im digitalen Raum ereignet, ist der Zugriff auf informationstechnische Geräte, wie z.B. den Mobiltelefonen mit darin befindlichen Speichermedien sowie räumlich getrennte Speichermedien (z. B. Clouds und Messenger-Dienste) erforderlich. Da hierdurch das Grundrecht auf das Fernmeldegeheimnis berührt ist, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zu dieser Grundrechtseinschränkung, dabei muss die gesetzliche Bestimmung das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (Art. 19 Absatz 1 GG). § 27 Absatz 1 Satz 3 verweist auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen und damit auch auf § 110 StPO einschließlich der Voraussetzungen für die Durchsicht elektronischer Speichermedien (§ 110 Absatz 3 StPO).

Die Regelung beinhaltet nun auch die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von Inaugenscheinnahmen der Hautoberfläche nach Maßgabe des § 81a der StPO. Damit soll zukünftig gewährleistet werden, dass z.B. Tätowierungen mit dienstpflichtverletzendem Inhalt, wie z.B. Symbole des Nationalsozialismus, als Erkenntnisquelle im Disziplinarverfahren verwertet werden können. Die Maßnahme darf nur beantragt werden, wenn sie unerlässlich ist und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens steht.

Mit der expliziten Aufnahme der Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses in § 27 Absatz 3 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen und dem Vorbild des Bundes gefolgt (vgl. Art. 1 Nummer 8 des Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nummer 389), der aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Wehrdisziplinarordnung (BVerwG, Beschluss vom 2.9.2022 – 2 WDB 6.22 –) eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung in § 27 Absatz 3 des Bundesdisziplinalgesetzes für erforderlich gehalten hat.

Zu Nummer 5 (§ 29 – Innerdienstliche Informationen)

In § 29 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, mit dem im Rahmen der Ermittlung wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreue auch die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft über ihre Erkenntnisse über die Beamtin oder den Beamten durch die das Disziplinarverfahren führende Behörde ersucht werden kann, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Grundpflicht aus § 33 Absatz 1 Satz 2 des BeamtStG vorliegen. Es werden die übermittlungsfähigen Daten sowie die Befugnis der Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamts an die oder den jeweiligen Dienstvorgesetzten geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 38 - Zulässigkeit):

§ 38 regelt bisher die Zulässigkeit der Maßnahmen der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung von Dienstbezügen und der Einbehaltung von Ruhegehalt nach pflichtgemäßen Ermessen der Disziplinarbehörde, die jederzeit ab der Einleitung des Disziplinarverfahrens verhängt und jederzeit ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden können.

Zu a)

Die Absätze 1 bis 3 werden für eine bessere Übersichtlichkeit neu strukturiert indem die einzelnen Tatbestände nummerisch gegliedert werden. Zusätzlich wurde die Möglichkeit der vorläufigen Dienstenthebung sowie der flankierenden teilweisen Einbehaltung von Dienst-, Anwärterbezügen oder des Ruhegehalts geregelt, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Außerdem wurde die Beschränkung des zeitlichen Umfangs für die Ausübung von Nebentätigkeiten erweitert.

Absatz 1 enthält weiterhin die Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung der Beamtin oder des Beamten. Die in der geltenden Fassung des § 38 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen sind inhaltlich unverändert als Nummern 1, 3, 4 und 5 übernommen worden.

Als weitere Voraussetzung wurde als Nummer 2 klarstellend aufgenommen, dass die Voraussetzungen für eine entfernungs vorbereitende Dienstenthebung auch dann erfüllt sind, wenn aufgrund eines wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahrens voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Dies ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt, da der Verlust der Beamtenrechte aufgrund dessen kraft Gesetzes eintretender Rechtsfolge gegenüber der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als vorrangig anzusehen ist (vgl. z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 4. Dezember 2019 – 16a DS 19.2159). Ist der Verlust der Beamtenrechte überwiegend wahrscheinlich, sind damit erst recht die Voraussetzungen des bisherigen § 38 Absatz 1 Satz 1 als erfüllt anzusehen, sodass eine vorläufige Dienstenthebung auch in diesen Fällen erfolgen kann.

In Absatz 2 wird weiterhin die Möglichkeit der die vorläufige Dienstenthebung flankierenden Einbehaltung eines Teils der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge geregelt. Die in der geltenden Fassung des § 38 Absatz 2 geregelten Voraussetzungen sind inhaltlich unverändert als Nummern 1, 3 und 4 übernommen worden.

Die neu eingefügte Regelung in Absatz 2 Nummer 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen für eine anteilige Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen auch in den Fällen vorliegen, in denen in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 2 wird entsprechend verwiesen.

In Absatz 3 wird weiterhin die Möglichkeit der teilweisen Einbehaltung des Ruhegehaltes von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten geregelt. Die in der geltenden Fassung des § 38 Absatz 3 geregelte Voraussetzung ist inhaltlich unverändert als Nummer 1 übernommen worden.

Wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, ist nun nach der als Nummer 2 neu eingefügten Regelung auch die teilweise Einbehaltung des Ruhegehaltes, in Entsprechung zu der neu als Absatz 2 Nummer 2 für die aktiven Beamtinnen und Beamten eingefügten Regelung, möglich; auf die Begründung zu Absatz 2 Nummer 2 wird entsprechend verwiesen.

Zu b)

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 4 sollen Beamtinnen und Beamte zukünftig die Möglichkeit erhalten über den in § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes normierten höchstzulässigen Stundenumfang von acht Stunden wöchentlich hinaus, Nebentätigkeiten auszuüben.

Die Vorschrift ermöglicht den betroffenen Beamtinnen und Beamten eine Abfederung der finanziellen Folgen einer mit der Dienstenthebung verfügten Einbehaltung der Dienst- oder Anwärterbezüge und fördert gleichzeitig die frühzeitige berufliche Neuorientierung.

Da die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen mit einer vorläufigen Dienstenthebung einhergeht, steht eine Nebentätigkeit mit höherem Stundenaufwand der Erfüllung der Dienstpflichten nicht entgegen. Die Vorschrift gilt auch für die Erweiterung von bereits bestehender Nebentätigkeit.

Zu c):

Der bisherige Absatz 4 wird aufgrund des neu eingefügten Absatzes 4 zu Absatz 5.

Zu Nummer 7 (§ 40 - Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge):

§ 40 regelt den Verfall und die Nachzahlung der nach § 38 Absätze 2 und 3 einbehaltenen Beträge.

Gegenwärtig verfallen einbehaltene Beträge in den Fällen, in denen

1. die betroffenen Beamtinnen und Beamten im Disziplinarverfahren entfernt wurden oder
2. stattdessen eine Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf oder auf Probe erfolgt ist oder
3. den Beamtinnen oder Beamten das Ruhegehalt aberkannt worden ist oder
4. wenn wegen des Sachverhalts, der auch dem Disziplinarverfahren zugrunde lag, eine strafrechtliche Verurteilung ergangen ist, die einen Verlust der Rechte als Beamtin/Beamter oder Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter nach sich gezogen hat oder
5. wenn das Disziplinarverfahren zunächst zwar auf der Grundlage des § 32 Absatz. 1 Nummer 3 eingestellt worden ist, innerhalb von drei Monaten danach jedoch wegen desselben Sachverhalts erneut ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, das zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

In allen anderen Fällen waren einbehaltene Beträge nachzuzahlen. Der neu angefügte Satz 2 sieht einen teilweisen Verfall und damit eine nur teilweise Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge zukünftig auch dann vor, wenn im Rahmen des Disziplinarverfahrens eine Zurückstufung erkannt worden ist. In solch einem Fall ist eine Differenzberechnung vorzunehmen zwischen denjenigen Bezügen, die der Beamtin oder dem Beamten während der Kürzung an sich in dem alten Amt erhalten hätte und denjenigen, die die Beamtin oder der Beamte während der Kürzungsdauer an sich in dem neuen Amt erhalten hätte. Der Differenzbetrag zwischen beiden Positionen verfällt, der Rest ist der Beamtin oder dem Beamten nachzuzahlen.

Zu Nummer 8 (§ 45 – Kammer für Disziplinarsachen):

In Absatz 1 wird die Regelung, dass einer der Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer demselben Verwaltungszweig und derselben Laufbahngruppe angehören soll wie die Beamtin oder der Beamte, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet, dahingehend ergänzt, dass bei einem viergeteilten Laufbahngruppensystem wie es derzeit im Bund gilt, auch die Zugehörigkeit zu einer angrenzenden Laufbahngruppe möglich ist. Im Unterschied zu den in Bremen geregelten zwei Laufbahngruppen unterscheidet das Bundeslaufbahnrecht die Gruppen des „einfachen“, „mittleren“, „gehobenen“ und „höheren“ Dienstes.

Aufgrund der Personalstruktur der in Bremen ansässigen Bundesbehörden erweist es sich insbesondere in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes und auch des höheren Dienstes für den Senat der Freien Hansestadt Bremen, der die Vorschlagsliste für die Wahl der Beamtenbeisitzenden erstellt, als zunehmend schwierig, die gesetzlich in § 46 Absatz 4

geforderte doppelte Anzahl der von den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten als erforderlich bezeichnete Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer zu benennen. Vorschläge in ausreichender Anzahl können nach Auskunft der Bundesbehörden nicht mehr sichergestellt werden.

Die erforderliche Nähe zu den Anforderungen und Aufgaben der Beamtin oder des Beamten, deren oder dessen Dienstvergehen in der jeweiligen disziplinarrechtlichen Streitigkeit beurteilt werden soll, kann über die Einschränkung auf die nächsthöhere oder -niedrige Laufbahngruppe in einem viergliedrigen Laufbahngruppensystem noch gewährleistet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung der Begriffe, die in diesem Gesetz verwendet werden, werden in dem neuen § 1a Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG) zusammengefasst. Diese umfassen die bisher in § 2 BremRKG geregelten Begriffsbestimmungen sowie aus der Ziffer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV). Die Zusammenfassung dient zum einen der Klarstellung und besseren Übersicht. Zum anderen bedarf es wegen der reisekostenrechtlichen Auswirkungen für das ortflexible Arbeiten i.S. des § 4 der Bremischen Arbeitszeitverordnung (Homeoffice und mobile Arbeit im Sinn der Dienstvereinbarung zum ortsflexiblen Arbeiten) einer gesetzlichen Festlegung des Dienstorts und der Dienststätte. Der Dienstort (Absatz 4) bestimmt sich in diesen Fällen nach dem Sitz der zuständigen Dienststelle. Die Dienststätte (Absatz 5) nach dem Dienstgebäude, in dem regelmäßig Dienst geleistet wird.

Die Definition des Wohnortes in Absatz 6 ist insbesondere für die Ansprüche auf Fahrtauslagen (§§ 4 und 5) und der Übernachtungskosten (§ 7) entscheidend. Der Satz 2 folgt dem Sparsamkeitsgrundsatz, damit beim Vorhandensein einer (weiteren) Wohnung am Geschäftsort zusätzliche Übernachtungskosten vermieden werden.

Die für den Beginn und das Ende einer Dienstreise maßgebliche Wohnung i. S. des § 2 Absatz 2 (Dauer der Dienstreise) ist ausschließlich die Wohnung oder Unterkunft, von der aus sich die Bediensteten regelmäßig zu ihrer Dienststätte begeben. Das kann auch ein möbliertes Zimmer oder eine (z. B. des Amtes wegen) unentgeltliche Unterkunft bzw. Gemeinschaftsunterkunft sein. Eine Wohnung an einem weiteren Wohnsitz, von der aus sich die Bediensteten nicht regelmäßig zu ihrer Dienststätte begeben, ist nicht Wohnung im Sinne von Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 2 Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen)

Aufgrund der Bündelung der reisekostenrechtlichen Begriffsbestimmungen in § 1a regelt § 2 ohne inhaltliche Änderung ausschließlich die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen.

Darüber hinaus stellt der dem Absatz 2 angefügte Satz 3 klar, dass Dienstreisen auch am Ort des ortsflexiblen Arbeitens begonnen werden können, wenn dies wirtschaftlicher ist.

Mit dem neuen Satz 3 des Absatzes 3 wird klargestellt, dass beim ortsflexiblen Arbeiten die Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort des ortsflexiblen Arbeitens private Fahrten von und zur Arbeit darstellen und daher reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig sind.

Zu Nummer 3 (§ 4 Fahrt und Flugkostenerstattung)

Mit der Änderung des Satz 3 wird klargestellt, dass bei Dienstreisen sowohl vom Dienstort an den Wohnort als auch vom Wohnort an den Dienstort die Fahrtkosten unberücksichtigt bleiben, die auch ohne die Dienstreise entstanden wären.

Zu Nummer 4 (§ 5 Wegstreckenentschädigung)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung in § 2.

Zu Nummer 5 (§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung in § 2.

Zu Nummer 6 (§ 17 Übergangsregelung)

Streichung der Übergangsvorschrift für Dienstreisen, die vor In-Kraft-Treten der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Reisekostengesetzes vom 01.09.2021 begonnen oder genehmigt wurden, da keine Anwendungsfälle mehr vorhanden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

§ 48 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht Höchstaltersgrenzen für die erstmalige Einstellung in ein Beamtenverhältnis oder für die Versetzung bereits verbeamteten Personals in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen vor. Danach dürfen Ernennungen und Versetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen.

Diese sich aus dem Lebenszeit- und Alimentationsprinzip als hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums ergebende Zugangsbeschränkung zu öffentlichen Ämtern dient der Herstellung eines angemessenen zeitlichen Verhältnisses zwischen aktiver Beschäftigungszeit der Beamtinnen und Beamten und deren Versorgungsansprüchen und wurde bereits mehrfach von der Rechtsprechung für zulässig erachtet (zuletzt BVerwG, Urt. vom 20. April 2023 – 2 C 1.2).

Mit der Änderung des § 48 LLHO wird zum einen eine Erhöhung der Höchstaltersgrenze nach § 48 Absatz 1 Satz 1 LHO, in den Fällen, in denen die Einstellung in ein Beamtenverhältnis oder Versetzung von bereits verbeamteten Bewerberinnen und Bewerbern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen maximal bis vor Vollendung des 45. Lebensjahres möglich ist, aufgrund von Verzögerungen, die sich aus der Erfüllung anerkannter familiärer Aufgaben ergeben, in § 48 Absatz 2 n.F. normiert. Die Regelung soll als Nachteilsausgleich gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Verzögerungen nicht hinnehmen mussten, wirken. Zugleich wird mit der für die Bewerberinnen und Bewerber günstigeren Regelung die Erwartung verbunden, dass die Gewinnung von dringend benötigtem Personal aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels unterstützt werden kann.

Zum anderen wird die bisher in § 48 Absatz 2 normierte Ermächtigung zur Zulassung einer Ausnahme von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 nun in Absatz 3 normiert und mit Hinweis auf die Anwendung im Falle einer Personalbindung konkretisiert.

Zu den Nummern 1 und 2:

Der bisherige Regelungsgehalt des § 48 Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert bestehen. Die deutliche sprachliche Trennung der Personengruppen (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einerseits sowie alle übrigen Beamtengruppen andererseits) in Satz 1 und Satz 2 dient der redaktionellen Klarstellung für die in Absatz 2 getroffene Regelung der Erhöhung der Altersgrenzen als Nachteilsausgleich für familiäre Aufgaben, die für Einstellung oder Versetzung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern keine Anwendung finden soll.

Zu Nummer 3:

Der neu gefasste Absatz 2 enthält eine Regelung zur Erhöhung der Altersgrenzen als Nachteilsausgleich für die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Für die Anwendung der Altersgrenze nach § 48 Absatz 2 aufgrund von Kinderbetreuungszeiten oder Pflegezeiten bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung der obersten Dienstbehörde, die Regelung gilt unmittelbar.

Berücksichtigungsfähig ist nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) nur die Betreuung eines Kindes, das in einem Verhältnis einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 7 Absatz 3 Nummer 3 Pflegezeitgesetzes

zu der Bewerberin bzw. dem Bewerber steht. Das sind neben leiblichen Kindern, Adoptiv- und Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der jeweiligen Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Schwiegerkinder und Enkelkinder. Es ist also ein rechtliches Band zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern und dem jeweils betreutem Kind erforderlich. Kinder einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten zählen demnach nicht dazu.

Zeiten der Pflege naher Angehöriger, zu denen gem. § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO i.V.m. § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegattinnen oder Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, (leibliche) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder zählen, führen ebenfalls zu einer Erhöhung der Altersgrenze nach § 48 Absatz 1 Satz 1.

Von einer tatsächlichen Betreuung oder Pflege kann hier nur ausgegangen werden, wenn über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit in einem im Beamtenverhältnis zur Freien Hansestadt zulässigen Umfang ausgeübt wurde, weil eine Verbeamtung nicht voraussetzt, dass eine Vollzeittätigkeit erfolgt. Die Prüfung richtet sich entsprechend nach zum Zeitpunkt der Betreuung oder Pflege geltenden Rechtslage. Diese hat sich beispielsweise mit der Einführung der Möglichkeit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung mit dem Beamtenrechtsneuregelungsgesetz 2009 geändert. Seitdem liegt die Mindestgrenze für den Umfang einer Tätigkeit im Beamtenverhältnis bei zehn Stunden wöchentlich (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 BremBG).

Nicht vorausgesetzt wird die Kausalität der Zeiten für eine verzögerte Einstellung. D.h. es wird nicht gefordert, dass diese Zeiten den maßgeblichen Grund für die Überschreitung des Höchstalters darstellen.

Die Erhöhung der Altersgrenze ist auf drei Jahre je Betreuungs- oder Pflegefall begrenzt. Dabei darf insgesamt, auch bei mehreren anrechenbaren Zeiten, das 49. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Dies wird dem Ziel der Regelung einer Altersgrenze zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen noch gerecht.

Die Erhöhung der Altersgrenze nach § 48 Absatz 2 ist nicht für die Fälle der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf für die Ausbildung durch einen Vorbereitungsdienst anzuwenden. Für diese Fälle soll weiterhin eine Einstellung bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich sein, denn diese Alterstgrenze berücksichtigt bereits hinreichend Zeiten der Wahrnehmung von Familienaufgaben (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/395, S. 18).

Auch die Höchstaltersgrenze für Hochschullehrerinnen und Hochschullehren nach Absatz 1 Satz 2 bleibt weiterhin unangetastet, da sie die Besonderheiten des beruflichen Werdegangs und der Gewinnung von Hochschulpersonal bereits ausreichend berücksichtigt.

Zu Nummer 4:

Die Änderung der Absatznummerierung folgt aus der Normierung der Erhöhung der Altersgrenze nach § 48 Absatz 1 Satz 1 durch familienbedingte Betreuungs- und Pflegezeiten als Absatz 2.

Die bisherige Regelung des Absatzes 2 mit der Ausnahmeermächtigung für die oberste Dienstbehörde wird inhaltlich als neuer Absatz 3 beibehalten und um den Hinweis auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten ergänzt. Die bisherige Regelung wird unter Anfügung eines neuen Satzes 2 dahingehend konkretisiert, dass die Ausnahme von der Altersgrenze auch in den Fällen möglich ist, in denen bereits in

einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Dienstherrn stehende Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufung in ein Beamtenverhältnis, soweit die laufbahnrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, an den Dienstherrn gebunden werden sollen.

Die durch Festlegung einer Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis normierte Zugangsbeschränkung ist bei der erstmaligen Ernennung oder bei Übernahmen von anderen Dienstherrn ohne Versorgungslastenausgleich zu beachten.

Soweit im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder an das Beamtenverhältnis auf Probe ein Beamtenverhältnis anderer Art beim selben Dienstherrn begründet wird, ist bei der Begründung des neuen Beamtenverhältnisses keine Altersgrenze zu beachten.

Die oberste Dienstbehörde kann gemäß dem neuen Absatz 3 Ausnahmen von der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 nunmehr in folgenden Fällen zulassen, wenn die Übernahme in ein Beamtenverhältnis unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entstehenden Versorgungslasten, für Bremen erheblich vorteilhafter ist; dies bedeutet auch, dass jüngere geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht zur Verfügung stehen dürfen.

Die oberste Dienstbehörde kann erstens eine Ausnahme von der Einstellungshöchstaltersgrenze zulassen, wenn die Ernennung oder die Übernahme von Beamtinnen und Beamten einen erheblichen Vorteil für die Freie Hansestadt Bremen im Hinblick auf die Bedeutung des Aufgabengebietes und die erforderliche Qualifikation und für die Gewinnung von Fachkräften bedeutet. In diesen Fällen kann es sich z.B. um die Gewinnung von Spezialistinnen und Spezialisten für ein besonderes bedeutendes, oder auch neu implementiertes Aufgabengebiet mit entsprechender Bedeutung für die Freie Hansestadt Bremen oder finanzielle Vorteile, z.B. in Form erwarteter Drittmittelwerbung, handeln.

Zweitens ist eine Ausnahmegenehmigung durch die oberste Dienstbehörde bei Bestehen eines dringenden dienstlichen Interesses an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers möglich. Das Erfordernis des dringenden dienstlichen Interesses bedingt regelmäßig ein aus dem Dienstbetrieb resultierendes Interesse, das über das Normalmaß hinausgeht und damit ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen erfordert um einen effektiven Dienstbetrieb zu gewährleisten, ohne die Schwelle des zwingenden dienstlichen Interesses bereits zu erreichen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.04.2004 – 2 C 21/03 -, juris).

Drittens kann eine Ausnahmegenehmigung der obersten Dienstbehörde auch erteilt werden, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich desselben Dienstherrn in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt und damit langfristig an den Dienstherrn gebunden werden sollen. Hinsichtlich des Nachweises des Personalbindungsbedürfnisses ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Entscheidung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis zu Personalbindungszwecken soll grundsätzlich zeitnah mit oder nach der Einstellung erfolgen. Dabei soll insbesondere die Umgehung der Bestenauslese beim Durchlaufen der Ämter im Beamtenverhältnis (Beförderungskonkurrenz) verhindert werden, indem zunächst die Vorteile der Tarifautomatik in Anspruch genommen werden, um im späteren Verlauf die Einstellung in ein Beamtenverhältnis in einem höheren als dem Einstiegsamt (§ 18 BremBG i.V.m. § 5 BremLVO) unter gleichzeitiger Anrechnung weiterer Zeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit zu beantragen.

Bei der Ermessensentscheidung sind Gründe, die allein in der Person einer Beamtenbewerberin oder eines Beamtenbewerbers liegen, insbesondere das individuelle Streben nach einer Statusveränderung, höheren Bezügen oder einer besonderen Altersversorgung für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung nicht relevant. Der bloße Hinweis der Beamtenbewerberinnen und Beamtenbewerber auf eine mögliche berufliche Veränderung als Reaktion auf die Versagung der Berufung in ein Beamtenverhältnis reicht regelmäßig nicht aus.

Sämtliche tragenden Gründe für die Ausnahmegenehmigung sind in der Personalakte zu dokumentieren.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung)

Nach § 22 Absatz 3 oder § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit, keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es derzeit keine spezifische Dienstbezeichnung, da die Bremische Laufbahnverordnung bislang lediglich die männlichen und weiblichen Dienstbezeichnungen „Anwärter/Anwärterin“ und „Referendar/Referendarin“ vorsieht.

Mit der Änderung wird für den Personenkreis, der sich derzeit überwiegend als „nicht-binär“ oder „geschlechterdivers“ bezeichnet, ein weitgehend selbstbestimmtes Wahlrecht geschaffen. Dieses Wahlrecht sieht vor, dass die männliche oder weibliche Form der Dienstbezeichnung gewählt, die Dienstbezeichnung als Doppelbezeichnung oder in geschlechterdiverser oder nicht-binärer Form geführt werden kann. Zusätzlich kann auf Wunsch an die gewählte Dienstbezeichnung der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ angefügt werden. Die geschlechterdiverse oder nicht-binäre Form kann dadurch gebildet werden, dass die Wortendung sprachlich, auch durch die Möglichkeit, Sonderzeichen einzufügen, angepasst wird. Die Anpassung wird durch die Dienststelle im Einvernehmen mit der betroffenen Person festgelegt.

Die Wahlmöglichkeit gewährleistet auch, dass ein ungewolltes Outing vermieden wird, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird, im Rahmen der Dienstbezeichnung auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen.

Die oberste Dienstbehörde oder die oder der Dienstvorgesetzte kann keine Vorgaben treffen, ob von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und welche der Möglichkeiten gewählt wird.

Die Wahlmöglichkeit wird dahingehend beschränkt, dass die Dienstbezeichnung erkennbar bleiben muss. Dies bedeutet, dass sich die gewählte Dienstbezeichnung der sich aus Satz 1 in Verbindung mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergebenden binärgeschlechtlichen Form ohne weiteres als zuordenbar bzw. zugehörig erkennen lässt.

Die Beurteilung, ob die Dienstbezeichnung noch erkennbar ist, obliegt der oder dem Dienstvorgesetzten. Soweit eine Erkennbarkeit gegeben ist, ist die gewählte Dienstbezeichnung zu verwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bremischen Arbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1:

Die Änderung folgt der Regelung zur Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in § 60 Absatz 1 BremBG (siehe Artikel 1 zu Nummer 4).

Zu Nummer 2:

Die neuaufgenommene Regelung des § 5 Absatz 1a Bremische Arbeitszeitverordnung (BremAZVO) sieht eine Ausnahmeregelung von der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 41 Stunden vor.

Schwerbehinderten Beamtinnen und schwerbehinderten Beamten nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind damit von der Arbeitszeiterhöhung bei Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft ausgenommen. Nach § 207 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Das BAG versteht

unter Mehrarbeit die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Danach liegt für die Personengruppe der Tarifbeschäftigten, die unter das Arbeitszeitgesetz fallen Mehrarbeit vor, wenn mehr als acht Stunden täglich gearbeitet oder die Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche überschritten wird (vgl. hierzu auch BAG vom 03.12.2002, 9 AZR 462/01 sowie BeckOK SozR/Brose, 77. Ed. 1.6.2025, SGB IX § 207 Rn. 3, 4). Nach § 3 Absatz 1 BremAZVO sind Arbeitstage grundsätzlich die Werktage, wobei die Sonnabende nach Absatz 3 grundsätzlich dienstfrei sind, soweit nicht aus dienstlichen Gründen Dienst geleistet werden muss. In der Regel ist daher von einer 5-Tage-Woche auszugehen, sodass bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sollen nicht schlechter gestellt werden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Verweis auf § 199 Absatz 1 des SGB IX ist erforderlich, damit die Rechtsfolgen des Wegfalls einer Schwerbehinderteneigenschaft zum selben Zeitpunkt eintreten.

Zu Artikel 7 (In Kraft Treten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.